Das LSG „Augsburg –Westliche Wälder“

dehnt sich mit 66.500 ha über die Landkreise Augsburg, Dillingen, Donau-Ries, Günzburg und Unterallgäu, sowie der Stadt Augsburg, aus. Davon befinden sich 11.130 ha im Landkreis Günzburg. Ziel ist es, die heimischen Tier-, und Pflanzenarten des vorwiegend durch Wald gekennzeichneten Gebietes zu schützen. Besonders für Erholung geeignete Landschaftsteile wurden für die Allgemeinheit zugänglich gemacht.

Siehe Übersichtskarte

Verordnung
des Bezirks Schwaben
über das Landschaftsschutzgebiet
„Augsburg-Westliche Wälder“

Der Bezirkstag des Bezirkes Schwaben hat am 18. April 1988 die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg-Westliche Wälder“ beschlossen. Diese Verordnung wird nachstehend bekanntgemacht.

„Verordnung
des Bezirks Schwaben
über das Landschaftsschutzgebiet
„Augsburg – Westliche Wälder“
Vom 22. April 1988

Auf Grund von Art. 10 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791 – 1 – U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt der Bezirk Schwaben folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Das in der Stadt Augsburg sowie in den Landkreisen Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries, Günzburg und Unterallgäu liegende, ca. 66500 ha große, überwiegend bewaldete und in § 2 näher abgegrenzte Gebiet wird unter der Bezeichnung „Augsburg – Westliche Wälder“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 100000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, grob umschrieben.

(2) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 10000 eingetragen, die beim Bezirk Schwaben niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diese Karte. Als Grenze gilt der äußere Rand der Signaturlinie. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde sowie bei der Stadt Augsburg und den Landratsämtern Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries, Günzburg und Unterallgäu als unteren Naturschutzbehörden.

(3) Die Karten werden bei den in Abs. 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3
Schutzzweck

(1) Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. das wegen seiner Naturausstattung für die Erholung besonders geeignete Gebiet als Voraussetzung für die Festsetzung eines Naturparks zu schützen und zu pflegen,
2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zuläßt,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
   - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern sowie eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,
   - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen,
   - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des typischen Landschaftsbildes zu bewahren.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in Absatz 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Für die Ausübung des Rechts auf Naturgenuß und Erholung sowie seine Schranken gelten die Vorschriften der Art. 21ff BayNatSchG.

§ 4
Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bedarf, wer beabsichtigt,

1. Gebäude zu errichten oder zu erweitern;

2. Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen und Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern;
3. Gewässer oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder wesentlich umzugestalten oder den Zu- und Ablauf des Wassers sowie Grundwasserstände zu verändern;
4. Straßen, Wege, Plätze wie Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze und ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
5. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Nutzpflanzen oder zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und elektrische Weidezäune mit ihren Zuleitungen;
6. Alleen, Hecken und landschaftsbestimmende Bäume außerhalb des Waldes zu beseitigen; unberührt bleibt der Schutz von Feldgehölzen und -gebüschen sowie Hecken gemäß Art. 2 Naturschutz-Ergänzungsgesetz (BayRS 791–2–U);
7. Erstaufforstungen und sonstige Bepflanzungen mit Gehölzen außerhalb des Waldes vorzunehmen, die nicht standortheimisch sind und in der näheren Umgebung nicht natürlich vorkommen;
8. Quellzonen, Hangmoore, Flachmoore und Streuwiesen sowie durch Hangwasser, Grundwasser oder Überflutung geprägte Auenbödenbereiche durch Dränage zu entwässern, durch Ablagerungen sowie Bepflanzungen trocken zu legen oder sonst nachhaltig zu verändern; unberührt bleibt der Feuchtgebietsschutz gemäß Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 3 Abs. 2 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(3) Bei Erlaubnissen nach Abs. 1 ist das Benehmen der zuständigen Fachbehörden herzustellen, soweit deren Belange berührt sind.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 5
Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung gemäß Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; für Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 dieser Verordnung gelten jedoch das Veränderungsverbot und der Erlaubnisvorbehalt,
2. der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
4. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen, von Gewässern und Dränanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes im notwendigen Umfang, Maßnahmen zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, und Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
5. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie- und Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn.
6. die im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde vorgenommenen Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6
Befreiung

(1) Von den Verboten nach § 3 Abs. 2 kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Zweck des Schutzgebietes vereinbar ist, oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde,

und diese an Nebenbestimmungen knüpfen.

(2) Die Erteilung der Befreiung für Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 für Anlagen von überörtlicher Bedeutung (z.B. Freizeitzentren, Großhotels, Fernsehtürme), nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 für großflächige Maßnahmen (ab 1 Hektar), nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 für Freileitungen über 110 kV, nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 für großflächige Entwässerungen bedarf der Zustimmung der Regierung von Schwaben, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen für die Erteilung der Befreiung zuständig ist.

(3) Für Erlaubnisse und Befreiungen gilt die Kostenfreiheit nach Art. 54 Abs. 2 BayNatSchG.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
2. gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG einer im Rahmen der Erlaubnis oder Befreiung erteilten vollziehbaren Auflage gemäß § 4 Abs. 2 oder § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Augsburg, den 22. April 1988
Dr. Simnacher
Bezirkstagspräsident"

Augsburg, den 4. Mai 1988
Regierung von Schwaben
In Vertretung
Dr. Ratuschny
Regierungsvizepräsident

Sechste Verordnung des Landkreises Günzburg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Vom 22.12.2017

Der Landkreis Günzburg erlässt aufgrund von § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) i.V.mit Art. 17, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (BayRS 791-1-U, GVBl 2011, S. 82) folgende Änderungsverordnung:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich in § 2 der Verordnung des Bezirks Schwaben über das Landschaftschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ vom 22. April 1988 (RABl Schw. S. 65) wird wie folgt geändert:
Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich Rechbergreuthen geändert.
Die Flurnummer 235, Gemarkung Rechbergreuthen, wird aus dem Geltungsbereich der Bezirksverordnung herausgenommen.
Die Flurnummer 156, Gemarkung Rechbergreuthen, wird in den Geltungsbereich der Bezirksverordnung aufgenommen.

(2) Die Grenzen des aus dem Geltungsbereich der Bezirksverordnung herausgenommenen Gebietes und des in die Bezirksverordnung aufgenommenen Gebietes ergeben sich aus der Karte Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 24.12.2016 in Kraft.

Hinweis gemäß Art. 52. Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG:
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Günzburg, 22.12.2017

Hubert Hafner
Landrat

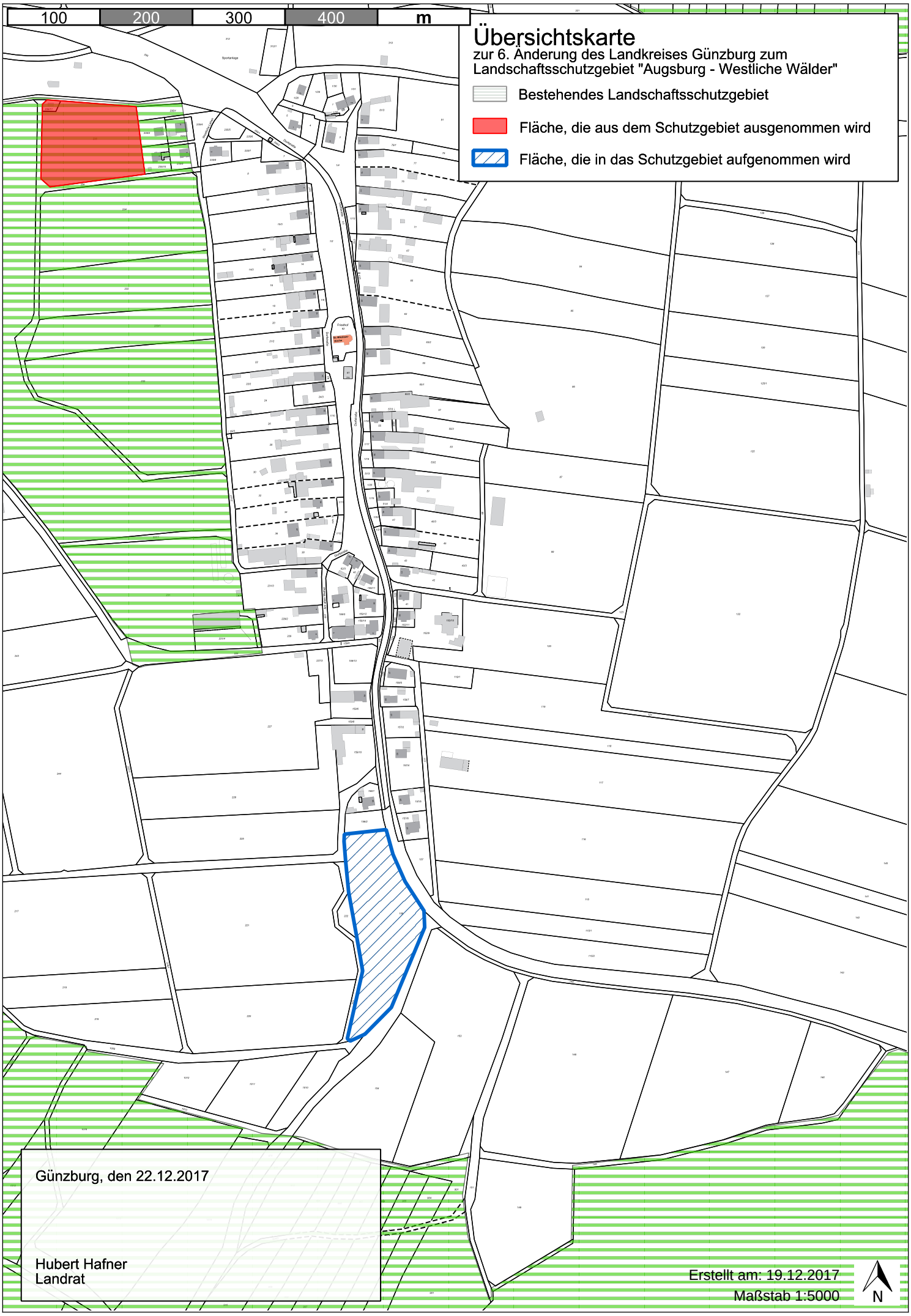
100
200
300
400
m
Übersichtskarte
zur 6. Änderung des Landkreises Günzburg zum Landschaftsschutzgebiet "Augsburg - Westliche Wälder"
Bestehendes Landschaftsschutzgebiet
Fläche, die aus dem Schutzgebiet ausgenommen wird
Fläche, die in das Schutzgebiet aufgenommen wird
Günzburg, den 22.12.2017
Hubert Hafner
Landrat
Erstellt am: 19.12.2017
Maßstab 1:5000
N

7. Verordnung des Landkreises Günzburg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“
vom 22.12.2017

Der Landkreis Günzburg erlässt aufgrund von § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (BayRS 791-1-U, GVBl 2011, S. 82) in der jeweils gültigen Fassung folgende Änderungsverordnung:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich in § 2 der Verordnung des Bezirks Schwaben über das Landschaftschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ vom 22. April 1988 (RABl Schw. S. 65) wird wie folgt geändert:

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich Thannhausen und Burg geändert.
Die Flurnummern 397 (Teilfläche), 398 (Teilfläche), 399, 400 und 401, Gemarkung Thannhausen, werden aus dem Geltungsbereich der Bezirksverordnung herausgenommen.
Die Flurnummern 1417 und 1318 (Teilfläche), Gemarkung Burg, werden in den Geltungsbereich der Bezirksverordnung aufgenommen.

(2) Die Grenzen des aus dem Geltungsbereich der Bezirksverordnung herausgenommenen Gebietes und des in die Bezirksverordnung aufgenommenen Gebietes ergeben sich aus der Karte Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß Art. 52. Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG:
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Günzburg, 22.12.2017

Hubert Hafner
Landrat

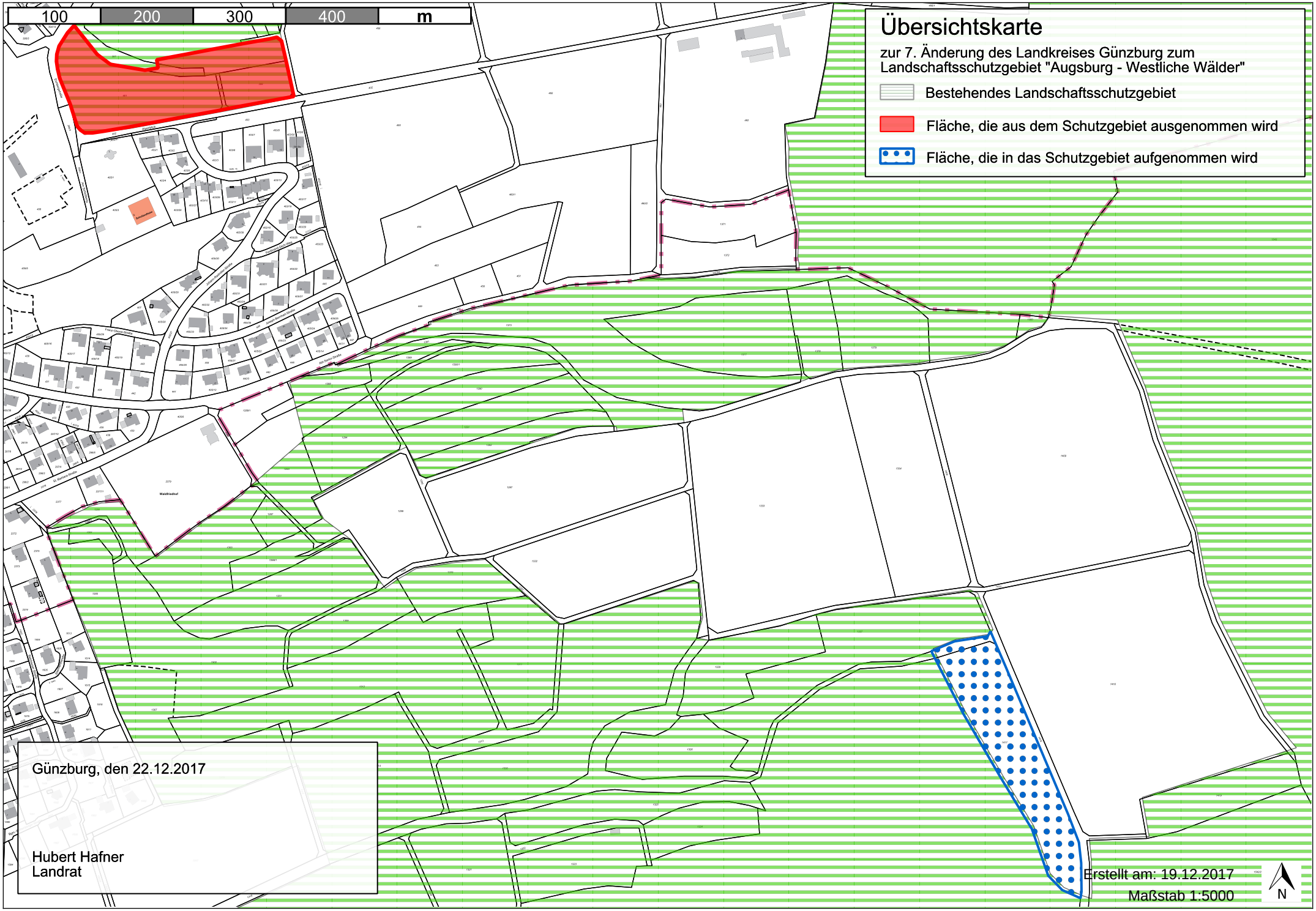
100
200
300
400
m
Übersichtskarte
zur 7. Änderung des Landkreises Günzburg zum Landschaftsschutzgebiet "Augsburg - Westliche Wälder"
Bestehendes Landschaftsschutzgebiet
Fläche, die aus dem Schutzgebiet ausgenommen wird
Fläche, die in das Schutzgebiet aufgenommen wird
Günzburg, den 22.12.2017
Hubert Hafner
Landrat
Erstellt am: 19.12.2017
Maßstab 1:5000
N